

1. Aufgaben

Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

2. Zusammensetzung

Der Kommission gehören an:

a) Kraft Amtes

1. Die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 4 Abs. 2 LHG,
2. Die beiden Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 2 LHG

b) Durch Wahl des Senats

3. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG,
4. Ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LHG,
5. Eine Studentin oder ein Student der Mitgliedergruppe gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG.

3. Amtszeit

Die Amtszeit der Gleichstellungskommission ist zeitlich auf vier Jahre befristet und an die Amtszeit der nichtstudentischen Senatsmitglieder gekoppelt. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Termin der Wiederwahl einstweilen im Amt. Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, ist das Amt nachzubesetzen.

4. Vorsitz

Den Vorsitz führt die Gleichstellungsbeauftragte.

5. Tagungsrhythmus

Die Gleichstellungskommission tagt mindestens einmal im Semester.

6. Berichtspflicht

Die Kommissionsvorsitzende berichtet auf Wunsch dem Senat über die Arbeit der Kommission.